

- [Inflationsausgleichsgesetz](#)
- [NEU] • [Jahressteuergesetz 2022](#)
- [NEU] • [Gesetz zur Modernisierung des Steuerverfahrensrechts und zur Umsetzung der RL \(EU\) 2021/514 des Rates vom 22.03.2021 betreffend die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung](#)
- [Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung](#)
- [Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise \(Viertes Corona-Steuerhilfegesetz\)](#)
- [Steuerentlastungsgesetz 2022](#)

Inflationsausgleichsgesetz

BR hat dem Gesetzentwurf zugestimmt

Stand + Fundstelle		
25.11.2022	2. Durchgang BR	BR-Drs. 576/22 (B)
14.11.2022	Empfehlungen der BR-Ausschüsse	BR-Drs. 576/1/22
10.11.2022	2./3. Lesung BT	
09.11.2022	Beschlussempfehlg. und Bericht des BT-Finanzausschusses	BT-Drs. 20/4378
02.11.2022	Beschluss der BReg	BT-Drs. 20/4224
28.10.2022	1. Durchgang BR	BR-Drs. 458/22 (B)
17.10.2022	Öffentl. Anhörung BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
13.10.2022	1. Lesung BT	BT-Drs. 20/3871
16.09.2022	Gesetzentwurf der BReg	BR-Drs. 458/22
08.09.2022	Referentenentwurf des BMF	Homepage des BMF
10.08.2022	Eckpunktepapier des BMF	vollständiges Eckpunktepapier

Wesentliche Inhalte
<p>Mit dem sog. „Inflationsausgleichsgesetz“ sollen die Folgen der Inflation eingedämpft werden. Am 2.11.2022 wurden die aktuellen Steuerprogressions- und Existenzminimumberichte verabschiedet. Die Ergebnisse fließen nun im weiteren parlamentarischen Verfahren in den Gesetzentwurf ein:</p> <ul style="list-style-type: none">• Aktualisierung des Einkommensteuertarifs Für 2023 soll der Grundfreibetrag auf 10.908 Euro und für 2024 auf 11.604 Euro angehoben werden. Mit der Rechtsverschiebung der übrigen Tarifeckwerte soll der Effekt der Kalten Progression ausgeglichen werden. Die „Reichensteuer“ (45 %) soll davon erstmalig ausgenommen werden.• Steuerliche Unterstützung von Familien Der steuerliche Kinderfreibetrag soll für die Jahre 2022, 2023 und 2024 angepasst und das Kindergeld für die Jahre 2023 und 2024 angehoben werden.• Anpassung steuerlicher Abzug von Unterhaltsleistungen Der Höchstbetrag für den steuerlichen Abzug von Unterhaltsleistungen, dessen Höhe an die des Grundfreibetrags angelehnt ist, soll ebenfalls angehoben und rückwirkend ab dem Jahr 2022 durch die Einführung eines dynamischen Verweises angepasst werden.

Jahressteuergesetz 2022

[NEU] Gesetzentwurf auf der TO des Bundesrats am 16.12.2022

[NEU] DStV-Präsident im Gespräch mit MdB zum JStG 2022

Stand + Fundstelle

16.12.2022	2. Durchgang BR	Homepage des BR
02.12.2022	2./3. Beratung BT	BR-Drs. 627/22(neu)
30.11.2022	Beschlussempfehlg. und Bericht BT-Finanzausschuss	BT-Drs. 20/4729
28.11.2022	2. Öffentl. Anhörung BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
07.11.2022	1. Öffentl. Anhörung BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
02.11.2022	Gegenäußerung der BReg zur StN des BR	BT-Drs. 20/4229
28.10.2022	1. Durchgang BR	BR-Drs. 457/22 (B)
16.09.2022	Gesetzentwurf der BReg	BR-Drs. 457/22

Literatur

[DStV-Präsident im Gespräch mit MdB zum Jahressteuergesetz 2022](#)

(DStV-Mitteilung vom 08.12.2022)

[Licht und Schatten des Jahressteuergesetzes 2022](#)

(DStV-Mitteilung vom 07.11.2022)

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetzentwurf soll fachlich notwendigem Gesetzgebungsbedarf entsprochen werden. Hierzu gehören u.a.:

- Aufhebung der Begrenzung des Spitzensteuersatzes auf 42 % für die Gewinneinkünfte des Jahres 2007
- Anhebung des linearen AfA-Satzes für die Abschreibung von Wohngebäuden auf 3 %
- vollständiger Sonderausgabenabzug für Altersvorsorgeaufwendungen ab 2023
- Erhöhung des Sparer-Pauschbetrags
- Anhebung des Ausbildungsfreibetrags
- Steuerfreistellung des Grundrentenzuschlages
- Maßnahmen zur Förderung des Ausbaus von Photovoltaikanlagen mit Wirkung zum 01.01.2023
- Entfristung der sog. Homeoffice-Pauschale und weitere Modernisierung der Regelungen zum häuslichen Arbeitszimmer
- Verfahrensverbesserungen bei der Riester-Förderung
- Schaffung einer nationalen Vorschrift zur Umsetzung der EU-RL 2020/284 des Rates vom 18.02.2020 zur Änderung der RL 2006/112/EG im Hinblick auf die Einführung bestimmter Anforderungen für Zahlungsdienstleister
- Umsetzung der Verpflichtung zur elektronischen Bereitstellung über Verwaltungsportale nach dem Onlinezugangsgesetz (OZG)
- Anpassung der Vorschriften der Grundbesitzbewertung nach dem Sechsten Abschnitt des Zweiten Teils des Bewertungsgesetzes an die Immobilienwertermittlungsverordnung vom 14.07.2021

Stand + Fundstelle

16.12.2022	2. Durchgang BR	Homepage des BR
10.11.2022	2./3. Lesung BT	BR-Drs. 605/22
09.11.2022	Beschlussempfehlg. und Bericht des BT-Finanzausschusses	BT-Drs. 20/4376
02.11.2022	BR-Stellungnahme + Gegenäußerung der BReg	BT-Drs. 20/4228
12.10.2022	Öffentl. Anhörung BT-Finanzausschuss	BT-Homepage
26.08.2022	Gesetzentwurf der BReg	BR-Drs. 409/22

Wesentliche Inhalte

Mit dem Gesetzentwurf sollen Außenprüfungen künftig früher abgeschlossen werden. Im Vordergrund soll dabei die Kooperation zwischen Finanzverwaltung und Unternehmen stehen. Außenprüfer und Steuerpflichtige sollen gleichermaßen in die Pflicht genommen werden. Während von den Steuerpflichtigen insbesondere erweiterte Mitwirkungspflichten gefordert werden, sollen die Außenprüfer bspw. Prüfungsschwerpunkte benennen sowie Zwischengespräche führen.

Darüber hinaus wird mit dem Gesetzentwurf die als „DAC 7“ bezeichnete Richtlinie (EU) 2021/514 des Rates v. 22.03.2021 zur Änderung der Richtlinie 2011/16/EU über die Zusammenarbeit der Verwaltungsbehörden im Bereich der Besteuerung umgesetzt. Es soll eine Pflicht für Betreiber digitaler Plattformen eingeführt werden, den Finanzbehörden Informationen über Einkünfte zu melden, die von Anbietern auf diesen Plattformen erzielt wurden. Die Meldeverpflichtung soll um einen automatischen Austausch von Informationen zu Anbietern ergänzt werden, die in anderen Mitgliedstaaten der Europäischen Union steuerlich ansässig sind. Die Richtlinie (EU) 2021/514 ist bis zum 31.12.2022 in nationales Recht umzusetzen.

Literatur

[Modernisierung der Betriebsprüfung verlässt verändert den Deutschen Bundestag](#)
(DStV-Mitteilung vom 28.11.2022)

[Leichte Verbesserung bei der Reform der Betriebsprüfung](#)
(DStV-Mitteilung vom 29.08.2022)

[DStV beim BDI-Webtalk zur Beschleunigung der BP](#)
(DStV-Mitteilung vom 15.08.2022)

[DStV übt Kritik an geplanter Modernisierung der BP](#)
(DStV-Mitteilung vom 01.08.2022)

Zweites Gesetz zur Änderung der Abgabenordnung und des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung

Verkündet

Stand + Fundstelle		
21.07.2022	Verkündet	BGBl. I 2022, S.1142
08.07.2022	2. Durchgang BR	BR-Drs. 286/22 (B)
23.06.2022	2./3. Lesung BT	Homepage des BT
22.06.2022	Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Finanzausschusses	BT-Drs. 20/2387
20.05.2022	1. Durchgang BR	BR-Drs. 157/22 (B)
16.05.2022	Öffentl. Anhörung BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
12.05.2022	1. Lesung BT	BT-Drs. 20/1633
30.03.2022	Gesetzentwurf der BReg	BR-Drs. 157/22

Wesentliche Inhalte
<p>Bereits Anfang Februar 2022 regte der DStV in seiner DStV-Stellungnahme S 02/22 eine bürokratiearme Lösung zur Verzinsung von Steuernachforderungen und -erstattungen an. Kurz darauf legte das BMF den Referentenentwurf vor.</p> <p>Schwerpunkt des Gesetzentwurfs ist die vom BVerfG geforderte rückwirkende Neuregelung des Zinssatzes bei Zinsen nach § 233a AO (Az. 1 BvR 2237/14 und 1 BvR 2422/17). Die Neuregelung muss spätestens im Juli 2022 in Kraft treten. Zugleich sollen einzelne kleinere Regelungen zur Mitteilungspflicht über grenzüberschreitende Steuer-gestaltungen zeitnah an unionsrechtliche Vorgaben angepasst werden.</p>

Literatur
<p>DStV setzt sich im Hearing für Nullzins bei der Vollverzinsung ein (DStV-Mitteilung vom 25.05.2022)</p> <p>Die Zinsreform nimmt Gestalt an (DStV-Mitteilung vom 04.03.2022)</p> <p>Auftakt zur Reform der Vollverzinsung (DStV-Mitteilung vom 18.02.2022)</p> <p>DStV unterbreitet Reformvorschläge zur Verzinsung von Steuernachforderungen und Steuererstattungen (DStV-Mitteilung vom 10.02.2022)</p>

Viertes Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise (Viertes Corona-Steuerhilfegesetz)

Verkündet

Stand + Fundstelle

22.06.2022	Verkündet	BGBl. I 2022, S. 911
10.06.2022	2. Durchgang BR	BR-Drs. 223/22 (B)
19.05.2022	2./3. Lesung BT	BR-Drs. 223/22
18.05.2022	Beschlussempfehlung und Bericht des BT-Finanzausschusses	BT-Drs. 20/1906
09.05.2022	Öffentl. Anhörung BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
16.02.2022	Gesetzentwurf der BReg	BR-Drs. 83/22

Literatur

[DStV jubelt: Durchbruch bei Fristverlängerungen](#)
(DStV-Mitteilung vom 19.05.2022)

[DStV-Stellungnahme zum 4. Corona-Steuerhilfegesetz](#)
(DStV-Stellungnahme S 08/22 vom 06.05.2022)

[DStV-Präsident Lüth im Gespräch mit Spitzenvertretern des Finanzausschusses des Bundestags](#)
(DStV-Mitteilung vom 12.04.2022)

[Das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz steht in den Startlöchern!](#) (DStV-Mitteilung vom 09.02.2022)

Wesentliche Inhalte

Das BMF hat erfreulicherweise die Anregung des DStV zu einem Vierten Corona-Steuerhilfegesetz aufgenommen und manch eine in der DStV-Stellungnahme [S 11/21](#) vorgeschlagene Maßnahme zumindest grundsätzlich aufgegriffen. Zur weiteren Bekämpfung der Folgen der Corona-Pandemie bündelt das Vierte Corona-Steuerhilfegesetz wirtschaftliche und soziale Maßnahmen, die schnell greifen und helfen sollen. Hierzu zählen:

- Verbesserung der Möglichkeiten der Verlustverrechnung,
- Verlängerung der degressiven Abschreibung für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens,
- Verlängerung der steuerlichen Investitionsfristen nach §§ 7g, 6b EStG,
- Erweiterung der Steuerbefreiung für Corona-Sonderzahlungen an bestimmte Arbeitnehmer wie Pflegekräfte,
- Verlängerung weiterer wichtiger Instrumente, wie die Homeoffice-Pauschale und die Steuerbefreiung von Arbeitgeber-Zuschüssen zum Kurzarbeitergeld,
- Verlängerung der Frist zur Abgabe von Steuererklärungen 2020 u.a. in beratenden Fällen bis Ende August sowie Verlängerung der Erklärungsfristen für 2021 und 2022, jedoch in geringerem Umfang.

Stand + Fundstelle

17.06.2022	FAQ-Katalog	Homepage des BMF
27.05.2022	Verkündet	BGBl. I 2022, S. 749
20.05.2022	2. Durchgang BR	BR-Drs. 205/22 (B)
16.05.2022	BR-Empfehlung der Ausschüsse	BR-Drs. 205/1/22
12.05.2022	2./3. Lesung BT	BT-Drs. 20/1765
25.04.2022	Öffentl. Anhörung BT-Finanzausschuss	Homepage des BT
16.03.2022	Gesetzentwurf der BReg	BR-Drs. 127/22

Literatur

[FAQ-Katalog zur Energiepreispauschale veröffentlicht: Unterstützung für die Praxis](#)
(DStV-Mitteilung vom 21.06.2022)

[Energiepreispauschale: Vorleistung der Arbeitgeber angewendet](#) (DStV-Mitteilung vom 13.05.2022)

[Anhörung im Bundestag: DStV adressiert dringenden Handlungsbedarf bei Energiepreispauschale](#)
(DStV-Mitteilung vom 04.05.2022)

Wesentliche Inhalte

Das Steuerentlastungsgesetz 2022 enthält mehrere Maßnahmen aus dem steuerlichen Bereich und soll damit insbesondere Beschlüsse des Koalitionsausschusses vom 23.02.2022 umsetzen. Angesichts von Preiserhöhungen insbesondere im Energiebereich sieht die Bundesregierung Handlungsbedarf zur Entlastung der Bevölkerung. Diese Entlastung soll sowohl finanziell als auch durch Steuervereinfachung zielgerichtet realisiert werden. Zur Entlastung werden dabei folgende steuerliche Maßnahmen umgesetzt:

- Anhebung des Arbeitnehmer-Pauschbetrags bei der Einkommensteuer um 200 Euro auf 1.200 Euro rückwirkend zum 01.01.2022,
- Anhebung des Grundfreibetrags für 2022 von derzeit 9.984 Euro um 363 Euro auf 10.347 Euro rückwirkend ab dem 01.01.2022 und
- Vorziehen der bis 2026 befristeten Anhebung der Entfernungspauschale für Fernpendler (ab dem 21. Kilometer) rückwirkend ab dem 01.01.2022 auf 38 Cent.

Mit Beschluss des Bundestags vom 12.5.2022 wurden zwei weitere Maßnahmen, die Energiepreispauschale von 300 € und der Kinderbonus 2022 von 100 €, in den Gesetzentwurf eingefügt.

